


Amtliche Abkürzung:	SchKG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	27.07.1992	Fundstelle:	BGBl I 1992, 1398
Gültig ab:	05.08.1992	FNA:	FNA 404-25
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten Schwangerschaftskonfliktgesetz

Zum 19.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 7.11.2024 I Nr. 351

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 5.8.1992 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21.8.1995 I 1050 mWv 1.10.1995

Das G wurde als Artikel 1 G v. 27.7.1992 I 1398 (SchwFamHiG) mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 17 dieses G am 5.8.1992 in Kraft getreten.

Abschnitt 1 Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

Fußnoten

Abschn. 1 (Überschrift vor § 1): Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 21.8.1995 I 1050 mWv 1.10.1995

§ 1 Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(1a) ¹Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt entsprechend Absatz 1 Informationsmaterial zum Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. ²Das Informationsmaterial enthält den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 2 und auf Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Behindertenverbände und Verbände von Eltern behinderter Kinder. ³Die Ärztin oder der Arzt händigt der Schwangeren das Informationsmaterial im Rahmen der Beratung nach § 2a Absatz 1 aus.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Aufforderung, ferner als Lehr- oder Informationsmaterialien an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen, an Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Einrichtungen, die pränataldiagnostische Maßnahmen durchführen, Humangenetikerinnen und Humangenetiker, Hebammen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

(4) ¹Der Bund macht die Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt; dazu gehört auch der Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und auf die vertrauliche Geburt. ²Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann. ³Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben.

(5) ¹Der Bund stellt durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicher, dass Schwangere in Konfliktlagen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 vermittelt werden. ²Er macht den Notruf bundesweit bekannt und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 21.8.1995 | 1050 mWv 1.10.1995

§ 1 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 26.8.2009 | 2990 mWv 1.1.2010

§ 1 Abs. 1a Satz 3: IdF d. Art. 36 Nr. 1 G v. 8.12.2010 | 1864 mWv 15.12.2010

§ 1 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 26.8.2009 | 2990 mWv 1.1.2010

§ 1 Abs. 4 u. 5: Eingef. durch Art. 7 Nr. 1 G v. 28.8.2013 | 3458 mWv 1.5.2014

§ 1 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 7.11.2024 | Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 2 Beratung

(1) Jede Person hat das Recht, sich zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.

(2) ¹Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

²Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. ³Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

(4) ¹Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. ²Inhalt des Beratungsgesprächs sind:

1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie
2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

Fußnoten

§ 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 21.8.1995 | 1050 mWv 1.10.1995

§ 2 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 G v. 22.12.2011 | 2975 mWv 1.1.2012 u. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 7.11.2024 | Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 2 Abs. 4: Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 G v. 28.8.2013 | 3458 mWv 1.5.2014

§ 2a Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

(1) ¹Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf von drei Tagen nach Mitteilung der Diagnose, die Schwangere über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten. ²Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. ³Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. ⁴Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

(2) ¹Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. ²Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Satz 1 vorgenommen werden. ³Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.

Fußnoten

§ 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 26.8.2009 | 2990 mWv 1.1.2010

§ 2a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 7.11.2024 | Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 3 Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

Fußnoten

§ 3: Früherer Abs. 2 bis 4 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b u. c G v. 21.8.1995 | 1050 mWv 1.10.1995

§ 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 21.8.1995 | 1050 mWv 1.10.1995

§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) ¹Die Länder tragen dafür Sorge, daß den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. ²Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. ³Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.

(3) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

(4) Näheres regelt das Landesrecht.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 21.8.1995 I 1050 mWv 1.10.1995 u. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 4 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2011 I 2975 mWv 1.1.2012

§ 4 Abs. 3 (früher Abs. 2): IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 21.8.1995 I 1050 mWv 1.10.1995; jetzt Abs. 3 gem. Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 2975 mWv 1.1.2012; idF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 4 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 2975 mWv 1.1.2012

Abschnitt 2 Schwangerschaftskonfliktberatung

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) ¹Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. ²Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. ³Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. ⁴Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) ¹Die Beratung umfaßt:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

²Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.
- (3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren
 1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
 2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
 3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige,hinzuzuziehen.
- (4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nummer 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 6 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 7 Beratungsbescheinigung

- (1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluß der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.
- (2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
- (3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 7 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 8 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen; Belästigungsverbot

- (1) ¹Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen und den ungehinderten Zugang zu diesen sowie eine gemäß den Absätzen 2 und 3 unbeeinträchtigte Beratung in der Beratungsstelle sicherzustellen. ²Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. ³Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger sowie Ärztinnen und Ärzte anerkannt werden.
- (2) Es ist untersagt, in einem Bereich von 100 Metern um den Eingangsbereich der Beratungsstellen in einer für die Schwangeren wahrnehmbaren Weise, die geeignet ist, die Beratung der Schwangeren in der Beratungsstelle zu beeinträchtigen,

1. der Schwangeren das Betreten oder das Verlassen der Beratungsstelle durch das Bereiten eines Hindernisses absichtlich zu erschweren,
2. der Schwangeren durch Ansprechen wissentlich eine Meinung zu ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft aufzudrängen,
3. die Schwangere zu bedrängen, einzuschüchtern oder auf andere vergleichbare Weise erheblich unter Druck zu setzen, um sie in ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft zu beeinflussen,
4. der Schwangeren Inhalte im Sinne des § 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch zur unmittelbaren Wahrnehmung auszuhändigen, zu zeigen, zu Gehör zu bringen oder auf andere vergleichbare Weise zu übermitteln, wenn diese
 - a) unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten oder
 - b) offensichtlich geeignet sind, bei einer Schwangeren eine erhebliche unmittelbare emotionale Reaktion wie insbesondere Furcht, Ekel, Scham oder ein Schuldgefühl auszulösen.

(3) Es ist untersagt, das Personal der Beratungsstellen bei der Durchführung der Beratung nach § 6 Absatz 1 und 3 und bei der Ausstellung der Beratungsbescheinigung nach § 7 Absatz 1 bewusst zu behindern.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996
 § 8 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024
 § 8 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024
 § 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024
 § 8 Abs. 1 Satz 3 (früher Satz 3): IdF d. Art. 36 Nr. 2 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010; jetzt Abs. 1 Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024
 § 8 Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 9 Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 10 Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

(2) ¹Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. ²Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. ³Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.

(3) ¹Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. ²Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. ³Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 11 Übergangsregelung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund II.4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung auf Grund des § 8 Absatz 1 und des § 9 dieses Gesetzes gleich.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996
§ 11: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

Abschnitt 3 Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 12 Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 13 Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen; Belästigungsverbot

(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen und den ungehinderten Zugang zu diesen sicher.

(3) Es ist untersagt, in einem Bereich von 100 Metern um den Eingangsbereich der Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in einer für die Schwangeren wahrnehmbaren Weise, die geeignet ist, den Zugang zu den Einrichtungen durch die Schwangere zu beeinträchtigen,

1. der Schwangeren das Betreten der Einrichtung durch das Bereiten eines Hindernisses absichtlich zu erschweren,
2. der Schwangeren durch Ansprechen wissentlich eine Meinung zu ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft aufzudrängen,
3. die Schwangere zu bedrängen, einzuschüchtern oder auf andere vergleichbare Weise erheblich unter Druck zu setzen, um sie in ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft zu beeinflussen,
4. der Schwangeren Inhalte im Sinne des § 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch zur unmittelbaren Wahrnehmung auszuhändigen, zu zeigen, zu Gehör zu bringen oder auf andere vergleichbare Weise zu übermitteln, wenn diese
 - a) unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten oder
 - b) offensichtlich geeignet sind, bei einer Schwangeren eine erhebliche unmittelbare emotionale Reaktion wie insbesondere Furcht, Ekel, Scham oder ein Schuldgefühl auszulösen.

(4) Es ist untersagt, das Personal der Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bei der Aufklärung über Schwangerschaftsabbrüche oder der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bewusst zu behindern.

(5) ¹Die Bundesärztekammer führt für den Bund eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen, und darf die zu diesem Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten. ²Die Liste enthält auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, soweit diese mitgeteilt werden. ³Die Bundesärztekammer aktualisiert die Liste monatlich auf der Grundlage der ihr mitgeteilten Informationen, veröffentlicht sie im Internet und stellt sie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und den Ländern zur Verfügung.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 13 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 13 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 13 Abs. 3 u. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. c G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 13 Abs. 5 (früher Abs. 3): Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 22.3.2019 I 350 mWv 29.3.2019; jetzt Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 13 Abs. 5 (früher Abs. 3) Satz 1: IdF d. Art. 13a G v. 14.12.2019 I 2789 mWv 1.1.2020

§ 14 Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch

(1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlicht die von der Bundesärztekammer nach § 13 Absatz 5 geführte Liste und weitere Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch, der unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen wird.

(2) Der bundesweite zentrale Notruf nach § 1 Absatz 5 Satz 1 erteilt Auskunft über die in der Liste nach § 13 Absatz 5 enthaltenen Angaben.

(3) Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, Krankenhäusern sowie Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, sachlich und berufsbezogen über die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, der unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden soll, zu informieren.

Fußnoten

§ 14 (früher § 13a): Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 22.3.2019 I 350 mWv 29.3.2019; früherer § 14 aufgeh., früherer § 13a jetzt § 14 gem. Art. 1 Nr. 10 u. 11 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024
§ 14 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024
§ 14 (früher § 13a) Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 G v. 11.7.2022 I 1082 mWv 19.7.2022

Abschnitt 4 Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 15 Anordnung als Bundesstatistik

¹Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. ²Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 16 Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität

(1) ¹Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfaßt folgende Erhebungsmerkmale:

1. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige),
2. rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),
3. Familienstand und Alter der Schwangeren sowie jeweils die Zahl ihrer lebend geborenen und der im Haushalt lebenden Kinder,
4. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
5. Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
6. Land, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Land oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
7. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme des Eingriffs im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufenthaltes.

²Der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

(2) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die statistischen Ergebnisse nach Absatz 1

1. Vierteljährlich, aufbereitet nach Ländern und bundesweit,
2. Jährlich, aufbereitet nach Kreisen und kreisfreien Städten.

(3) ¹Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich eine Auswertung über die Zahl der Arztpraxen und Krankenhäuser insgesamt, die Angaben zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Merkmalen mitteilen (Meldestellen), gegliedert nach Größenklassen auf Ebene der Länder und des Bundes. ²Die Größenklassen werden anhand der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche gebildet. ³Zusätzlich kann das Statistische Bundesamt die Zahl der auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bestehenden Meldestellen veröffentlichen.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. aa G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. bb G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 16 Abs. 2 u. 3: Früher Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 17 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Absatz 1;
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) Zum Zweck der Veröffentlichung nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3 dürfen die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Anschriften für die Zuordnung zu Kreisen und kreisfreien Städten verwendet werden.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996

§ 17 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 17 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 17 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 18 Auskunftspflicht

(1) ¹Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. ²Die Inhaberinnen und Inhaber der Arztpraxen und die Leitungen der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden, haben die Angaben zu den Merkmalen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie Fehlanzeigen dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

(2) Die Angabe zu § 17 Absatz 1 Nummer 2 ist freiwillig.

(3) ¹Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschriften der Einrichtungen der Ärztinnen und Ärzte, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
2. die in den Ländern jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser sowie die Anschriften der Einrichtungen der Ärztinnen und Ärzte, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,

3. die Kassenärztlichen Vereinigungen die Anschriften der Einrichtungen der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
4. die Landeskrankenhausgesellschaften die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen.

²Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Statistischen Bundesamt die Anschriften der nach Satz 1 Nummer 2 zur Übermittlung verpflichteten Gesundheitsbehörden in ihrem Bereich mit.

Fußnoten

Abschn. 2 bis 4 (§§ 5 bis 18): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 21.8.1995 I 1050, Abschn. 2 bis 3 (§§ 5 bis 14) mWv 1.10.1995 u. Abschn. 4 (§§ 15 bis 18) mWv 1.1.1996
 § 18 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024
 § 18 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 36 Nr. 3 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

Abschnitt 5 Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Fußnoten

Abschn. 5 (§§ 19 bis 25): Eingef. durch Art. 36 Nr. 4 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

§ 19 Berechtigte

(1) ¹Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. ²Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Absatz 3 Satz 4 und 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend.

(2) ¹Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert 1 001 Euro (Einkommensgrenze) nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. ²Die Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils 237 Euro für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, wenn das Kind minderjährig ist und ihrem Haushalt angehört oder wenn es von ihr überwiegend unterhalten wird. ³Übersteigen die Kosten der Unterkunft für die Frau und die Kinder, für die ihr der Zuschlag nach Satz 2 zusteht, 294 Euro, so erhöht sich die Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, höchstens jedoch um 294 Euro.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt,

1. wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder
2. wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

Fußnoten

(+++ Hinweis: Beträge gem. § 19 Abs. 2
 für die Zeit ab 1.7.2015 vgl. Bek. v. 3.6.2015 BAnz AT 24.06.2015 B3
 (SchKG§19Abs2/§24Bek 2015);
 für die Zeit ab 1.7.2016 vgl. Bek. v. 1.6.2016 BAnz AT 10.06.2016 B2

(SchKG§19Abs2/§24Bek 2016);
für die Zeit ab 1.7.2017 vgl. Bek. v. 8.6.2017 BAnz AT 21.06.2017 B1
(SchKG§19Abs2/§24Bek 2017);
für die Zeit ab 1.7.2018 vgl. Bek. v. 1.6.2018 BAnz AT 12.06.2018 B3
(SchKG§19Abs2/§24Bek 2018);
für die Zeit ab 1.7.2019 vgl. Bek. v. 5.6.2019 BAnz AT 18.06.2019 B2
(SchKG§19Abs2/§24Bek 2019);
für die Zeit ab 1.7.2020 vgl. Bek. v. 2.6.2020 BAnz AT 25.06.2020 B4
(SchKG§19Abs2/§24Bek 2020);
für die Zeit ab 1.7.2022 vgl. Bek. v. 1.6.2022 BAnz AT 17.06.2022 B7
(SchKG§19Abs2/§24Bek 2022);
für die Zeit ab 1.7.2023 vgl. Bek. v. 1.6.2023 BAnz AT 27.06.2023 B3
(SchKG§19Abs2/§24Bek 2023);
für die Zeit ab 1.7.2024 vgl. Bek. v. 6.7.2024 BAnz AT 28.06.2024 B3
(SchKG§19Abs2/§24Bek 2024);
für die Zeit ab 1.7.2025 vgl. Bek. v. 27.5.2025 BAnz AT 20.06.2025 B1
(SchKG§19Abs2/§24Bek 2025) +++)
Abschn. 5 (§§ 19 bis 25): Eingef. durch Art. 36 Nr. 4 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010
§ 19 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 14 Nr. 1 G v. 20.10.2015 I 1722 mWv 24.10.2015

§ 20 Leistungen

(1) Leistungen sind die in § 24b Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden.

(2) ¹Die Leistungen werden bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen gewährt. ²Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach diesem Abschnitt vor.

Fußnoten

Abschn. 5 (§§ 19 bis 25): Eingef. durch Art. 36 Nr. 4 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

§ 21 Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren

(1) ¹Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. ²Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen.

(2) ¹Das Verfahren wird auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt. ²Die Krankenkasse stellt, wenn die Voraussetzungen des § 19 vorliegen, unverzüglich eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. ³Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(3) ¹Die Berechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten, Ärztinnen und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs zu der in Satz 2 genannten Vergütung bereit erklären. ²Ärzte, Ärztinnen und Einrichtungen haben Anspruch auf die Vergütung, welche die Krankenkasse für ihre Mitglieder bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch für Leistungen nach § 20 zahlt.

(4) ¹Der Arzt, die Ärztin oder die Einrichtung rechnet Leistungen nach § 20 mit der Krankenkasse ab, die die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 ausgestellt hat. ²Mit der Abrechnung ist zu bestätigen, dass der Abbruch der Schwangerschaft in einer Einrichtung nach § 13 Absatz 1 dieses Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1, 2 oder 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen worden ist.

(5) ¹Im gesamten Verfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Frau unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Schwangerschaft zu achten. ²Die beteiligten Stellen sollen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich ihre Tätigkeiten wirksam ergänzen.

Fußnoten

Abschn. 5 (§§ 19 bis 25): Eingef. durch Art. 36 Nr. 4 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

§ 22 Kostenerstattung

¹Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch diesen Abschnitt entstehenden Kosten. ²Das Nähere einschließlich des haushaltstechnischen Verfahrens und der Behördenzuständigkeit regeln die Länder.

Fußnoten

Abschn. 5 (§§ 19 bis 25): Eingef. durch Art. 36 Nr. 4 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

§ 23 Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Abschnitts entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Fußnoten

Abschn. 5 (§§ 19 bis 25): Eingef. durch Art. 36 Nr. 4 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

§ 24 Anpassung

¹Die in § 19 Absatz 2 genannten Beträge verändern sich um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist auf- oder abzurunden. ²Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend macht die veränderten Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

Fußnoten

Abschn. 5 (§§ 19 bis 25): Eingef. durch Art. 36 Nr. 4 G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

Abschnitt 6 Vertrauliche Geburt

Fußnoten

Abschn. 6 (§§ 25 bis 34): Früher § 25 gem. u. idF Art. 7 Nr. 3 G v. 28.8.2013 I 3458 mWv 1.5.2014

§ 25 Beratung zur vertraulichen Geburt

(1) ¹Eine nach § 2 Absatz 4 beratene Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben möchte, ist darüber zu informieren, dass eine vertrauliche Geburt möglich ist. ²Vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2 macht.

(2) ¹Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfestellung anzubieten, so dass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann.

²Die Beratung umfasst insbesondere:

1. die Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen einer vertraulichen Geburt,
2. die Information über die Rechte des Kindes; dabei ist die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft von Mutter und Vater für die Entwicklung des Kindes hervorzuheben,
3. die Information über die Rechte des Vaters,

4. die Darstellung des üblichen Verlaufs und Abschlusses eines Adoptionsverfahrens,
5. die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann, sowie
6. die Information über das Verfahren nach den §§ 31 und 32.

(3) Durch die Information nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 soll die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.

(4) Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

(5) Lehnt die Frau eine vertrauliche Geburt ab, so ist sie darüber zu informieren, dass ihr das Angebot der anonymen Beratung und Hilfen jederzeit weiter zur Verfügung steht.

Fußnoten

Abschn. 6 (§§ 25 bis 34): Früher § 25 gem. u. idF Art. 7 Nr. 3 G v. 28.8.2013 I 3458 mWv 1.5.2014

§ 26 Das Verfahren der vertraulichen Geburt

(1) Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, wählt sie

1. einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Pseudonym), und
2. je einen oder mehrere weibliche und einen oder mehrere männliche Vornamen für das Kind.

(2) ¹Die Beratungsstelle hat einen Nachweis für die Herkunft des Kindes zu erstellen. ²Dafür nimmt sie die Vornamen und den Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines gültigen zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises.

(3) ¹Der Herkunftsnachweis ist in einem Umschlag so zu verschließen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird. ²Auf dem Umschlag sind zu vermerken:

1. die Tatsache, dass er einen Herkunftsnachweis enthält,
2. das Pseudonym,
3. der Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes,
4. der Name und die Anschrift der geburtshilflichen Einrichtung oder der zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist, und
5. die Anschrift der Beratungsstelle.

(4) ¹Mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter deren Pseudonym in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung an. ²Diese Einrichtung oder Person kann die Schwangere frei wählen. ³Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung die nach Absatz 1 Nummer 2 gewählten Vornamen für das Kind mit.

(5) Die Beratungsstelle teilt dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt folgende Angaben mit:

1. das Pseudonym der Schwangeren,
2. den voraussichtlichen Geburtstermin und
3. die Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist.

(6) ¹Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung der Geburtshilfe, in der die Schwangere geboren hat, teilt der Beratungsstelle nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit. ²Das Gleiche gilt bei einer Hausgeburt für die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person.

(7) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.

(8) Nachrichten der Frau an das Kind werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die entsprechende Vermittlungsakte aufgenommen; bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet.

Fußnoten

Abschn. 6 (§§ 25 bis 34): Früher § 25 gem. u. idF Art. 7 Nr. 3 G v. 28.8.2013 I 3458 mWv 1.5.2014

§ 27 Umgang mit dem Herkunftsnachweis

(1) Die Beratungsstelle übersendet den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung, sobald sie Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat.

(2) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vermerkt den vom Standesamt nach § 26 Absatz 7 mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag, der seinen Herkunftsnachweis enthält.

Fußnoten

Abschn. 6 (§§ 25 bis 34): Früher § 25 gem. u. idF Art. 7 Nr. 3 G v. 28.8.2013 I 3458 mWv 1.5.2014

§ 28 Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt

(1) Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 können die Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen, wenn sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens der vertraulichen Geburt nach den Bestimmungen dieses Abschnitts bieten sowie über hinreichend persönlich und fachlich qualifizierte Beratungsfachkräfte verfügen.

(2) Um die Beratung zur vertraulichen Geburt wohnortnah durchzuführen, können die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 eine Beratungsfachkraft nach Absatz 1 hinzuziehen.

Fußnoten

Abschn. 6 (§§ 25 bis 34): Früher § 25 gem. u. idF Art. 7 Nr. 3 G v. 28.8.2013 I 3458 mWv 1.5.2014
§ 28 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 29 Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten

(1) ¹Der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt, hat unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren. ²Das Gleiche gilt für eine zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person bei einer Hausgeburt.

(2) ¹Die unterrichtete Beratungsstelle sorgt dafür, dass der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt und deren Durchführung nach Maßgabe dieses Abschnitts unverzüglich von einer Beratungsfachkraft nach § 28 persönlich angeboten wird. ²Die Schwangere darf nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 besteht auch, wenn die Frau ihr Kind bereits geboren hat.

Fußnoten

Abschn. 6 (§§ 25 bis 34): Früher § 25 gem. u. idF Art. 7 Nr. 3 G v. 28.8.2013 I 3458 mWv 1.5.2014
§ 29 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 30 Beratung nach der Geburt des Kindes

(1) ¹Der Mutter ist auch nach der Geburt des Kindes Beratung nach § 2 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 und 3 anzubieten. ²Dies gilt auch dann, wenn kein Herkunftsnachweis erstellt worden ist.

(2) ¹Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll die Beratungsstelle die Mutter über die Leistungsangebote für Eltern im örtlichen Einzugsbereich informieren. ²Will die Mutter ihr Kind zurückerhalten, soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass sie Hilfe in Anspruch nimmt. ³Die Beratungsstelle bietet der Schwangeren kontinuierlich Hilfestellung zur Lösung ihrer psychosozialen Konfliktlage an.

Fußnoten

Abschn. 6 (§§ 25 bis 34): Früher § 25 gem. u. idF Art. 7 Nr. 3 G v. 28.8.2013 I 3458 mWv 1.5.2014

§ 31 Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis

(1) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht, den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis einzusehen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht).

(2) ¹Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 erklären. ²Sie hat dabei die Angabe nach § 26 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zu machen. ³Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. ⁴Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann.

(3) ¹Bleibt die Mutter bei ihrer Erklärung nach Absatz 2, so hat sie gegenüber der Beratungsstelle eine Person oder Stelle zu benennen, die für den Fall eines familiengerichtlichen Verfahrens die Rechte der Mutter im eigenen Namen geltend macht (Verfahrensstandschafter). ²Der Verfahrensstandschafter darf die Identität der Mutter nicht ohne deren Einwilligung offenbaren. ³Die Mutter ist von der Beratungsstelle darüber zu informieren, dass sie dafür zu sorgen hat, dass diese Person oder Stelle zur Übernahme der Verfahrensstandschaft bereit und für das Familiengericht erreichbar ist. ⁴Die Beratungsstelle unterrichtet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich über die Erklärung der Mutter und ihre Angaben zur Person oder Stelle.

(4) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben darf dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 32 keine Einsicht gewähren, wenn die Mutter eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben und eine Person oder Stelle nach Absatz 3 Satz 1 benannt hat.

Fußnoten

Abschn. 6 (§§ 25 bis 34): Früher § 25 gem. u. idF Art. 7 Nr. 3 G v. 28.8.2013 I 3458 mWv 1.5.2014
§ 31 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 32 Familiengerichtliches Verfahren

(1) ¹Verweigert das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dem Kind die Einsicht in seinen Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 4, entscheidet das Familiengericht auf Antrag des Kindes über dessen Einsichtsrecht. ²Das Familiengericht hat zu prüfen, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der durch die Einsicht befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. ³Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ⁴Ist eine Zuständigkeit ei-

nes deutschen Gerichts nach Satz 3 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(2) In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) ¹Beteiligte des Verfahrens sind:

1. das Kind,
2. das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
3. der nach § 31 Absatz 3 Satz 1 benannte Verfahrensstandschafter.

²Das Gericht kann die Mutter persönlich anhören. ³Hört es die Mutter an, so hat die Anhörung in Abwesenheit der übrigen Beteiligten zu erfolgen. ⁴Diese sind unter Wahrung der Anonymität der Mutter über das Ergebnis der Anhörung zu unterrichten. ⁵Der Beschluss des Familiengerichts wird erst mit Rechtskraft wirksam. ⁶Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Mutter. ⁷In dem Verfahren werden keine Kosten erhoben. ⁸§ 174 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

(4) Erklären sich der Verfahrensstandschafter und die Mutter in dem Verfahren binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nicht, wird vermutet, dass schutzwürdige Belange der Mutter nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegen.

(5) Wird der Antrag des Kindes zurückgewiesen, kann das Kind frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen.

Fußnoten

Abschn. 6 (§§ 25 bis 34): Früher § 25 gem. u. idF Art. 7 Nr. 3 G v. 28.8.2013 I 3458 mWv 1.5.2014

§ 33 Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) ¹Die Beratungsstelle fertigt über jedes Beratungsgespräch unter dem Pseudonym der Schwangeren eine Aufzeichnung an, die insbesondere Folgendes dokumentiert:

1. die Unterrichtungen nach § 26 Absatz 4 und 5,
2. die ordnungsgemäße Datenaufnahme nach § 26 Absatz 2 sowie die Versendung des Herkunftsnachweises nach § 27 Absatz 1 und
3. die Fertigung und Versendung einer Nachricht nach § 26 Absatz 8.

²Die Anonymität der Schwangeren ist zu wahren.

(2) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Dokumentation die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der über die zuständige Landesbehörde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt wird.

Fußnoten

Abschn. 6 (§§ 25 bis 34): Früher § 25 gem. u. idF Art. 7 Nr. 3 G v. 28.8.2013 I 3458 mWv 1.5.2014

§ 34 Kostenübernahme

(1) ¹Der Bund übernimmt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. ²Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

(2) Der Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, die zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person, die Geburtshilfe geleistet hat, sowie andere beteiligte Leistungserbringer können diese Kosten unmittelbar gegenüber dem Bund geltend machen.

(3) Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, kann der Bund die nach Absatz 1 übernommenen Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern.

(4) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übertragen.

(5) Das Landesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Fall des Absatzes 3 Namen und Anschrift der Mutter sowie ihr Pseudonym mit.

Fußnoten

Abschn. 6 (§§ 25 bis 34): Früher § 25 gem. u. idF Art. 7 Nr. 3 G v. 28.8.2013 I 3458 mWv 1.5.2014

Abschnitt 7 Bußgeldvorschriften

Fußnoten

Abschn. 7 (§ 35): Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 35 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 1 oder § 13 Absatz 3 Nummer 1 das Betreten oder das Verlassen einer Beratungsstelle oder einer dort genannten Einrichtung erschwert.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich

1. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder § 13 Absatz 3 Nummer 2 einer Schwangeren eine Meinung aufdrängt oder
2. entgegen § 8 Absatz 3 oder § 13 Absatz 4 Personal behindert.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Schwangere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig berät,
2. entgegen § 2a Absatz 2 Satz 2 eine schriftliche Feststellung vornimmt,
3. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 oder § 13 Absatz 3 Nummer 3 eine Schwangere unter Druck setzt,
4. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 4 oder § 13 Absatz 3 Nummer 4 einen dort genannten Inhalt übermittelt,
5. entgegen § 13 Absatz 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt oder
6. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Fußnoten

Abschn. 7 (§ 35): Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

Abschnitt 8 Schlussvorschrift

Fußnoten

Abschn. 8 (§ 36): Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

§ 36 Einschränkung eines Grundrechts

Durch die §§ 8 und 13 wird das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Fußnoten

Abschn. 8 (§ 36): Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 7.11.2024 I Nr. 351 mWv 13.11.2024

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH